Nicht gerechtfertigter Eingriff

Professorenerfindung und Wissenschaftsfreiheit

| DIETMAR KUBEIN-MEESENBURG | **Vor der Novellierung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbEG) konnten Wissenschaftler selbst über die Patentierung und Verwertung ihrer Erfindungen entscheiden. Sie waren die Inhaber der angemeldeten Patente und konnten über die Einnahmen aus den Erfindungen verfügen. Seit 2002 sind Erfindungen grundsätzlich der Hochschule zu melden. Die Hochschule kann nun entscheiden, ob das Recht an der Erfindung auf sie übergeleitet werden soll oder ob es freigegeben wird. Ein Interview mit einem Hochschullehrer und Erfinder.**

Forschung & Lehre: Welchen konkreten Anlass hatten Sie, gegen das neue Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG) zu klagen?

Dietmar Kubein-Meesenburg: Wir, das heißt Rechtsanwalt Dr. Reinhard Bodenburg und ich, haben die Änderung des Arbeitnehmerrechts in neuer Form

Professor Dietmar Kubein-Meesenburg *ist Direktor der Abteilung Kieferorthopädie am Universitätsklinikum der Universität Göttingen.*

für verfassungswidrig gehalten. Dieses besonders deshalb, weil der Wissenschaftsfreiheit folgend alle Ideen, aber nur der „technischen Kreativität", auch außerhalb der Dienstaufgabe vom materiellen Besitzanspruch der Hochschule jetzt verfolgt werden. In Umdrehung der alten Regelung werden die Hochschullehrer jetzt gegenüber jedem nachgeordneten Beamten oder Angestellten und jedem Arbeitnehmer benachteiligt. Deshalb wurde eine Patentanmeldung als Klagegrundlage verwendet. Nach herkömmlicher Rechtsprechung des BVerfG wäre der Wissenschaftsfreiheit selbst bei der gleichen konkreten Betroffenheit im Einzelfall der Vorrang einzuräumen. Es gilt insoweit eigentlich der Grundsatz „im Zweifel für die (Wissenschafts-) Freiheit". Rechtsanwalt Bodenburg und ich gingen weiter davon aus, dass dem Bund nicht die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9 GG zusteht und dass die Profilierung einer Hochschule ebenso wenig als Innovationsschmiede oder wegen ihres wissenschaftlichen Ansehens ein verfassungsrechtlich geschütztes Gut ist. Deshalb sind wir der Meinung, dass Patente, die ohne Input und ohne jegliche Kosten für die Universität sowie unabhängig von dieser entstanden sind, nicht als Arbeitnehmererfindung zu bewirtschaften sind. Sie stehen der Universität nicht zu.

Mit der Änderung des ArbNErfG und der Umsetzung an den Hochschulen tritt im Ergebnis eine flächendeckende Sozialisierung der Kreativität ein. Die Interessen des als schutzwürdig ausgemachten Kollektivs (des Hochschulbetriebs) werden dem Individualinteresse des forschenden Wissenschaftlers vorangestellt. Ferner wird die Hochschule zur Patentbehörde, weil sie nun darüber entscheiden muss, ob sie die „Diensterfindung" in Anspruch nimmt und als solche verwertet. Das bedeutet auch, dass dem forschenden Wissenschaftler die freie individuelle Verwertung seiner Erfindung genommen wird.

F&L: Inwieweit sehen Sie durch die Änderung des Gesetzes die Freiheit der Wissenschaft bedroht?

Dietmar Kubein-Meesenburg: Wir sahen keine Rechtfertigung für den ohne Zweifel gegebenen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit und darin, dass die Mittelaufbringung der Hochschule auch aus dem Fundus der an ihr entwickelten schutzfähigen Erfindungen erfolgen darf, besonders, wenn es sich um freie Ideen handelt, die ohne direkte Investition der Hochschule entstanden sind und sich nicht aus Dienstvertrag und -auftrag ableiten lassen. Eine derartige Auslegung würde die Freiheit der Hochschullehrer gegenüber jedem anderen Arbeitnehmer als Erfinder deutlich einschränken und zur allgemeinen Unfreiheit *speziell der technischen Kreativität* an der Hochschule führen. Auch hielten wir die *Funktionsfähigkeit* der Hochschule als der Wissenschaft entgegenstehendes Gegengewicht für ein nicht mit Verfassungsrang geschütztes Rechtsgut. Die Wissenschaftsfreiheit ist aber ein mit Verfassungsrang ausgestattetes Rechtsgut. Die im Jahr 2002 eingeführte rechtliche Regelung des ArbNErfG soll aber nur dem fiskalischen Interesse der öffentlichen Hand Rechnung tragen und den Hochschulen helfen, aus der Verwertung der bei ihnen

Cartoon: Meissner

anfallenden Erfindungen Mittel zu erschließen. Da aber nur die wenigsten Erfindungen im Endeffekt Geld „abwerfen“, ist dies ein spekulatives „Geschäft“ für die Hochschule.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG gilt eigentlich, dass Art. 5 Abs. 3 GG durchgreifenden Schutz auch vor verhältnismäßig geringen Beeinträchtigungen bieten soll. Dem grundsätzlich unbeschränkt gewährleisteten Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit wird ein Gegeninteresse von angeblichem Verfassungsrang (Funktionsfähigkeit der Hochschule) entgegengesetzt.

Bei grundgesetzlich nicht beschränkbaren Grundrechten sollte eigentlich gelten, dass diese von ihrer abstrakten Wertigkeit her jedenfalls anderen, in der Verfassung selbst nicht klar zu verortenden Grundsätzen, vorgehen. Die *Funktionsfähigkeit der Hochschulen* ist dem Grundgesetz nur mittelbar zu entnehmen. Auch wenn hier ein *öffentliches* Interesse dem *Grundrecht* der Wissenschaftsfreiheit gegenübersteht, so sollten Grundrechte innerhalb einer freiheitlich demokratischen Grundordnung stets die höhere abstrakte Wertigkeit besitzen.

Schließlich ist aber auch nicht erkennbar, warum die *Funktionsfähigkeit* der Hochschule durch eine freie Wissenschaft ohne die Beschränkungen des § 42 ArbNErfG gefährdet bzw. beeinträchtigt sein soll und wie die wirtschaftliche Verwertung der in der Hochschule entstehenden Erfindungen die Funktionsfähigkeit besser gewährleiste, als dies ohne die entsprechenden wirtschaftlichen Mittel der Fall wäre. Auf diesen Gesichtspunkt dürfte es aber gar nicht bzw. erst dann ankommen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Funktionsfähigkeit der Hochschule ohne die Regelung des § 42 ArbNErfG gefährdet wäre. Letzteres wird wohl niemand behaupten oder behaupten können.

Das Gesetz und der BGH betrachten die Erfindung, die in den Gedanken des Wissenschaftlers entsteht, als sozialisiertes Wirtschaftsgut, das die Hochschule als „Patentkristallisationspunkt“ an sich ziehen darf. Zugespitzt könnte man dies schlagwortartig zusammenfassen als „Die Gedanken sind frei, aber Du musst sie verraten.“ In der Vorstellung des Gesetzgebers erscheinen Erfindungen damit als Ergebnisse der Investitionen der Universität. Es wird der Eindruck erweckt, die Erfindung sei ein Produkt der Anstellung an der Hochschule. Dabei ist es tatsächlich doch umgekehrt: nur die besondere Befähigung (die auch in der Erfindung zum Ausdruck kommt) *führt* überhaupt erst zur Anstellung und Auswahl zu beamteten/angestellten Hochschullehrern.

Die gemeinsame gesamte Bewirtschaftung aller Arbeitnehmererfindungen an einer Hochschule, z.B. durch eine Patentverwertungsagentur, hat zur Folge, dass die Gruppe der Erfinder das Gesamtrisiko und die finanzielle Last der Erfindungen als Gruppe gemeinsam zu tragen hat (wobei Ziel ist, die universitäre wissenschaftliche Transfergesellschaft sich selbst tragen zu lassen und möglichst mit Profit zu fahren). Die Gruppe der erfolgreichen Patente (das dürften in der Regel maximal fünf Prozent sein) wird dazu benutzt, die nicht erfolgreichen, d.h. die Patentversager, die Bürokratie, das Management und auch das Fehlmanagement zu finanzieren. Das ist etwa so, als ob alle Träger von Kindergärten, wie Gemeinden, freie Träger, Kirchen usw., aus der Verantwortung entlassen und die gesamten Kosten der Kindergärten einzig nur auf die Eltern der Kinder verlegt würden, die wohlhabend sind. Ein in letzter Konsequenz kaum vorstellbares Ergebnis. Auch nach der alten Rechtsprechung wären die universitären Kosten an einem Patent mit möglichen Gewinnen mit der Hochschule zu verrechnen,

Neue Bücher braucht das Land!

Ex Libris
Wissen schaffen

Unseren Hochschulen fehlen aktuelle Bücher und Zeitschriften - und Sie können helfen! Spenden Sie gezielt für eine Universität oder Fachhochschule, der Sie sich verbunden fühlen. Zum Dank wird in die mit Ihrer Hilfe neu beschafften Titel ein Ex Libris-Aufkleber mit Ihrem Namen eingefügt.

Schirmherr:
Bundespräsident Prof. Dr. Horst Köhler.

»Der Studienabschluss ist der Anfang einer neuen Beziehung, die nicht aufhört und von der beide, die Universität und ihre Absolventen, Gewinn haben können.«

Prof. Dr. Lord Ralf Dahrendorf

Spenden an:
Wissen schaffen e.V.
Postbank Hamburg
Konto: 42 208 208
BLZ: 200 100 20

Tel.: 040 - 227 15 545
Fax: 040 - 227 15 508
info@wissenschaffen.de
www.wissenschaffen.de

Antwortcoupon
An: Wissen schaffen e.V., Postfach 131010, 20110 Hamburg

Name

Straße

PLZ/Ort

Ich spende für folgende Hochschule:

Fachbereich:

was jetzt verständlich macht, dass z.B. Patentanmelder, deren Anmeldung hohe Kosten verursachten, die neue Regelung durchaus begrüßen dürften.

Für die praktische Umsetzung des Gesetzes ist auch insbesondere zu beachten, dass es den betonten Zweck der Sicherung von „Diensterfindungen“ für die Hochschule im Einzelfall gar nicht erreichen kann. Der Erfinder kann nämlich tatsächlich im Grunde unabhängig vom Gesetz seine Ideen verwalten und verwerten, da sich *Gedankenfreiheit nicht bewirtschaften lässt*. Das Gesetz behandelt und bewirtschaftet etwas bisher nicht Existierendes, Unvorhandenes, Geheimes und nicht auskristallisiertes Etwas, das nicht geprüft und nicht erreicht ist, dass nur mit dem Willen des Ideentragenden und dem von ihm gewünschten Weg der Realisierung, von dem, der es in sich trägt, hervorgebracht werden kann. Diese Realität von Erfindungen ignorierend soll die ungeborene, unbekannte Idee „enteignet“ und vor ihrer Offenlegung bereits bewirtschaftet werden. Jedenfalls soll der – praktisch untaugliche – Versuch dahingehend unternommen werden. Damit erfolgt durch die gesetzliche Regelung des § 42 ArbNErfG eine freiheitsfeindliche und wirtschaftlich im Einzelfall auch unsinnige „Zwangsbewirtschaftung der Kreativität.“

F&L: Wie ist der Prozess ausgegangen?

Dietmar Kubein-Meesenburg: Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 18. September 2007 entschieden, dass die Regelung des § 42 Abs.1 Nr. 1 ArbNErfG formell und materiell verfassungsgemäß sein soll und dass dem Bund die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 73 Abs. 1 Nr. GG zusteht.

F&L: Durch die Änderung des ArbNErfG sind nicht nur die Rechte an einer Erfindung, sondern auch das wirtschaftliche Risiko an die entsprechende Hochschule übergegangen. Bedeutet das nicht auch einen Schutz und eine Hilfe für den einzelnen Wissenschaftler?

Dietmar Kubein-Meesenburg: Angeblich ist das wirtschaftliche Risiko an die Hochschule übergegangen und das soll einen Schutz für die Wissenschaftler darstellen. Dies werden die Verwertungsgesellschaften mit Sicherheit hervorheben und als Fortschritt darstellen (Eigeninteresse am Erhalt der Institution). Dabei dürfte das wirtschaftliche Risiko für den Erfinder gestiegen sein, da durch die fremde Bewirtschaftung, die behördliche Verwaltung und Verzögerung nicht mehr der Erfinder seine eigenen Erfindungen betreuen, verwalten und für eine mögliche Realisierung sorgen kann. Wir sehen die Chance einer deutlich schlechteren Verwertung gegeben, da die wissenschaftlichen Verwertungsgesellschaften unter Erfolgszwang stehen und es zu einem billigen Ausverkauf von Patenten kommen wird.

F&L: Wer sind die Gewinner und die Verlierer des neuen ArbNErfG?

Dietmar Kubein-Meesenburg: Gewinner ist die neu entstandene Bürokratie, die auf Kosten der Kreativität der erfindenden Wissenschaftler entstanden ist, möglicherweise auch die Industrie, die Hochschulerfindungen so günstig wie noch nie erwerben kann. Die Erfinder halte ich für die großen Verlierer, nicht besonders aus materieller Sicht, sondern aufgrund der Tatsache, dass die Freiheit zur Verwendung und eigenen Ausgestaltung unserer Ideen, unserer „geistigen Kinder“, einen besonderen Stellenwert der Lebensqualität, Lebensfreude und der Lust am Neuen und dem Schaffen von Neuem bedeutet.

F&L: Wie könnte man die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Hochschule intensivieren, wie die Verwertung von Erfindungen erhöhen?

Dietmar Kubein-Meesenburg: Die Verwertung von Erfindungen allgemein und die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Hochschule könnte man am besten dadurch erhöhen, dass die Hochschule Förderprogramme zur Realisierung von Patenten auflegen würde. Sie würde dann später bei Realisierung ohne administrativen Aufwand mit der Fördersumme aufgrund dieser Investition entsprechend auch Gewinner werden. Also Investitionsförderung in die Erfindung ansonsten freies Spiel der Kräfte.

Abschließend hoffen wir, mit diesem Verfahren die Diskussion nicht abgeschlossen sondern gerade erweitert zu haben und darauf, dass neue Klagen oder auch Anregungen durch den Gesetzgeber selber eine Änderung herbeiführt